

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 02. Dezember 2014

886

GRG NR.	12	MO 22	189
---------	----	-------	-----

Motion von Stephan Tobler vom 4. Dezember 2013 „Aufhebung Genehmigungspflicht Abwassergebühren“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Motionär hat am 4. Dezember 2013 zusammen mit 77 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern die Motion „Aufhebung Genehmigungspflicht Abwassergebühren“ eingereicht. Diese verlangt, § 13 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (EG GSchG; RB 814.2) aufzuheben und damit die dort festgeschriebene Genehmigungspflicht für Gebührenregelungen der Gemeinden abzuschaffen.

Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Rechtslage

1. Bau und Betrieb von öffentlichen Kanalisationen und zentralen Abwasserreinigungsanlagen sind gemäss § 6 EG GSchG Sache der Gemeinden. Gemäss Art. 60a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) haben aber die Kantone dafür zu sorgen, „dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden.“ Diesen bundesrechtlichen Auftrag hat der Kanton mit den im EG GSchG enthaltenen Bestimmungen über die Finanzierung von Kanalisationen und Abwasserreinigungsanlagen (§§ 10 ff.) umgesetzt. Damit findet die vom Motionär angerufene Gemeindeautonomie in diesem Bereich ihre Schranken in den bundesrechtlichen Vorgaben. Über die in § 13 EG GSchG festgeschriebene Genehmigungspflicht wird im Rahmen der sogenannten „präventiven Aufsicht“ sichergestellt, dass die kommunalen Gebührenregelungen dem übergeordneten Recht entsprechen. Letztlich liegt dies auch im Interesse der Gemeinden, zumal vom Kanton genehmigte Reglemente in aller Regel auch in

Rechtsmittelverfahren Bestand haben. Wenn der Motionär in seiner Begründung festhält, die jährliche Genehmigungspflicht für die Abwassergebühren sei überdauert, so übersieht er, dass die eigentlichen Tarife, welche jährlich variieren können, schon heute nicht der Genehmigungspflicht unterliegen.

2. Die erwähnten Vorschriften über die Finanzierung von Kanalisationen und Abwasserreinigungsanlagen (§§ 10 ff. EG GSchG) und damit auch die Genehmigungspflicht der entsprechenden Gebührenregelungen nach § 13 stehen aber auch in engem Zusammenhang mit den raumplanungsrechtlichen Erschliessungsbestimmungen. Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) verpflichtet Kanton und Gemeinden unter anderem, die zulässige Nutzung des Bodens in Nutzungsplänen zu ordnen und die so ausgeschiedenen Bauzonen sachgerecht zu erschliessen (vgl. Art. 14 und 19 RPG). Die Erschliessungspflicht wurde im Thurgau über § 36 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) den Gemeinden übertragen. Mit der Erschliessung sind alle Einrichtungen bereitzustellen, die notwendig sind, um die Grundstücke in der geplanten Weise und entsprechend den einschlägigen Vorschriften nutzen zu können. Gemäss Art. 19 RPG umfasst die Erschliessung eine hinreichende Zufahrt und die Bereitstellung der erforderlichen Wasser-, Energie- und Abwasserleitungen. Das kantonale Recht hat diese Mindestanforderungen in § 36 Abs. 2 PBG übernommen. Für Wohnzonen wird die Erschliessungspflicht zudem durch das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz des Bundes (WEG; SR 843) näher konkretisiert.
3. Da die Erschliessung in aller Regel wertvermehrende Wirkung hat und damit auch im Interesse der betroffenen Grundeigentümer liegt, sind diese an den entsprechenden Kosten zu beteiligen. Das RPG überlässt die konkrete Ausgestaltung dieser Kostenbeteiligung weitgehend den Kantonen (vgl. Art. 19 Abs. 2 RPG). Diese sogenannte Lastenverteilung erfolgt über die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen und von Erschliessungsgebühren. Erschliessungsbeiträge werden zur Finanzierung der Kosten für den Neubau, Ausbau oder die Korrektur öffentlicher Erschliessungsanlagen erhoben, soweit sie den abgabepflichtigen Grundeigentümern besondere Vorteile bringen. Die Erschliessungsgebühren stellen demgegenüber das Entgelt für die eigentliche Benutzung der Anlagen dar. Die Grundlagen für die Erhebung dieser Beiträge und Gebühren finden sich in den §§ 39 bis 40 PBG. Die entsprechenden Reglemente der Gemeinden bedürfen der Genehmigung durch das Departement (vgl. § 5 Abs. 1 PBG).

Für die Finanzierung von Abwasseranlagen verweist § 49 Abs. 3 PBG aber auf die §§ 10 bis 12 EG GSchG. In Abweichung zum PBG wird dort die Erhebung von wiederkehrenden Gebühren im Abwasserbereich zur Pflicht erhoben. Zudem kann - wiederum in Abweichung zum PBG - auch der Bau neuer Anlagen über wiederkehrende Gebühren finanziert werden. § 11 Abs. 2 EG GSchG schlägt aber wieder die Brücke zum PBG, indem nur jener Teil der Kosten über wiederkehrende Gebühren gedeckt werden darf, welcher nicht über Erschliessungsbeiträge nach PBG abgegolten wird. Die bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen und die Vorschriften über die Finanzierung von Abwasseranlagen (welche teilweise auch zu den Erschliessungsanlagen gehören) sind also

ineinander verzahnt. Die Genehmigungspflicht für die entsprechenden Reglemente der Gemeinden (§ 13 EG GSchG oder § 5 Abs. 1 PBG) stellt zum einen sicher, dass in beiden Bereichen dem übergeordneten Recht Rechnung getragen wird und bietet zum andern Gewähr für eine genügende Koordination der beiden Regelungsbereiche.

II. Zusammenfassende Beurteilung

Wie oben dargelegt, besteht zwischen den Finanzierungsbestimmungen nach EG GSchG und den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen ein enger Zusammenhang. Beide Regelungsbereiche sind zudem weitgehend vom Bundesrecht bestimmt. Über die Genehmigungspflicht für die entsprechenden Gebührenregelungen der Gemeinden wird die rechtskonforme Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben sowie die Koordination der beiden System sichergestellt. Die Praxis hat gezeigt, dass genehmigte Reglemente in aller Regel auch in Rechtsmittelverfahren Bestand haben. Nachdem die Festlegung der eigentlichen Tarife nicht der Genehmigungspflicht unterliegen und diese Aufgabe sowohl nach § 49 Abs. 2 PBG als auch nach § 11 Abs. 1 EG GSchG sogar an die Gemeindebehörde übertragen werden kann, entsteht auch kein übermässiger Verwaltungsaufwand. Die Gebührenregelungen der Gemeinden haben in aller Regel für mehrere Jahre Bestand. Der Regierungsrat hält es nach wie vor für sachgerecht und wichtig, dass auch die Gebührenregelungen nach EG GSchG der Genehmigungspflicht unterliegen.

III. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach